



Stadt Hohenems

Baurecht/Liegenschaften

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4

6845 Hohenems

Auskünfte: Mag. Markus Pinggera

Tel. +43 (0)5576/7101-1500

Fax +43 (0)5576/7101-1519

markus.pinggera@hohenems.at

Zahl: 310/031-33/2013

Hohenems, am 21.06.2013

Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 28.05.2013 über die Errichtung von Ankündigungen und Werbeanlagen (Werbeanlagenverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 4 Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001 in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, 27/2005, 44/2007, 34/2008, 32/2009, 29/2011, 72/2012, wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

Als Ankündigungen und Werbeanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten u.a. ortsfeste und mobile Schilder, Beschriftungen, Plakattafeln, Fahnen, Transparente, Schaukästen, Lichtwerbungen, Leuchtschriften und andere den öffentlichen Raum tangierende Hinweise zu werbetechnischen Zwecken. Unter mobilen Ankündigungen und mobilen Werbeanlagen sind auch Fahrzeuge und fahrbare Gestelle zu verstehen, die zu Werbezwecken einen fixen Standort besetzen, nicht aber Firmenhinweise auf Fahrzeugen oder Werbeaufschriften auf LKW-Planen etc.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche gem. § 2 Abs. 1 lit. g Baugesetz.

Ausgenommen davon sind

- a) Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m²,
- b) Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens 6 Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften,
- c) Ankündigungen und Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke zur Bewerbung einzelner Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art oder für gemeinnützige Zwecke, sofern diese frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht und spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung entfernt werden,
- d) Baustellenabzäunungen, Baustellentafeln und Baustellenhinweise auf Fassaden oder Schutznetzen vor Fassaden, die auf der zu bebauenden Liegenschaft situiert sind und zu Werbezwecken verwendet werden, auf die Dauer der Bauführung.

(2) Diese Verordnung gilt auch für jene Bereiche, für welche durch die Stadt Hohenems Bebauungspläne nach § 28 RPG erlassen worden sind.

§ 3 Beschaffenheit und Größe

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes müssen Ankündigungen und Werbeanlagen so gestaltet sein,

- a) dass die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung gewahrt bleibt und die Werbeanlagen in der Größenordnung auf die jeweiligen Verkehrsräume und auf die Siedlungsstruktur entsprechend Rücksicht nehmen und
- b) dass sie in ihrer Größe, in ihrer Wirkung, in der Farbgebung oder durch ihre Beleuchtung sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen. Zusätzliche Festlegungen, wie z.B. über Farbtöne, Helligkeit oder über eine allfällige zeitliche Einschränkung der Beleuchtung können bescheidmäßig getroffen werden.
- c) Werbeanlagen auf Gebäuden dürfen nicht mehr als 10% einer Fassadenfläche bedecken und eine Fläche von 25m² pro Fassadeseite bzw. 60m² pro Gebäude und Grundstück nicht übersteigen.

§ 4 Lage und Form

(1) Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung ist insbesondere gegeben, wenn diese

- a) auf oder an Dächern mehrgeschossiger Gebäude, an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen angebracht und die Traufen-, First- oder Gesimshöhe des Gebäudes überschritten wird,
- b) mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten, beweglichen Bildern oder Elementen etc. versehen sind. Davon ausgenommen können Rolling Boards oder vergleichbare Werbeanlagen mit digitaler Technik an ausgewählten, in Beilage 1 definierten Standorten unter Rücksichtnahme auf das Ortsbild errichtet werden. Beilage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- c) in Form von Fahnen, Transparenten, Schriftbändern oder beweglichen Werbeträgern, wie Luftballons u.ä. ausgeführt werden, wobei solche Ankündigungen und

Werbeanlagen auf die Dauer von maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr im Rahmen einzelner Veranstaltungen, wie Betriebseröffnungen, Sonderverkaufaktionen, etc. ausgenommen sind.

- d) in Form von mobilen Werbeanlagen ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung oder Aufstellung von maximal einem Dreieckständer, einer Beachflag oder ähnliche mobile Werbeanlage pro Betrieb in unmittelbarer Nähe zum Eingang während den Geschäftszeiten, sofern keine Behinderung oder Beeinträchtigung für den Straßenverkehr oder Schutz des Orts- und Landschaftsbildes besteht.

(2) Freistehende Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung ihrer Lage und ihrer Maßstäblichkeit zur Umgebung an Hauptverkehrsachsen eine maximale Höhe von 5m und an sonstigen Erschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen im Kerngebiet eine maximale Höhe von 3m aufweisen. Die Breite der Werbeanlage darf dabei jeweils maximal ein Drittel der Höhe, berechnet ab dem anstoßenden, bestehenden Gelände aufweisen. Nicht betroffen von diesen Maßvorgaben sind Plakatwände, Schaukästen und Dreieckständer.

§ 5 Wegweiser und Hinweisschilder

(1) Soweit es sich nicht um freie Vorhaben nach § 18 Abs. 2 lit. a Baugesetz handelt, müssen Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen, in ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe so gestaltet sein, dass

- a) die Auffindung von Zielen nach Beilage 2 primär durch die Wegweisung zu ausgewiesenen Ortsteilen, Betriebsgebieten und sonstigen Bereichen und erst im Zielgebiet selbst die Wegweisung zum konkreten Ziel ab dem Hauptverkehrsnetz bzw. Hauptschließungsstraße erfolgt. Die Beilage 2 „Wegweisung zu Ortsteilen, Betriebsgebieten“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung,
- b) die Hinweiszeichen der Signalisierung des Weges und nicht der Werbung dienen und
- c) die Hinweiszeichen die wesentlichen Grundsätze der „Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen“, gemäß Beilage 3, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, berücksichtigen.

(2) Bei Betrieben in Einkaufzentren, Gewerbeparks und ähnlichem darf nur ein gemeinsamer Wegweiser oder ein Hinweisschild errichtet werden.

§ 6 Besondere Vorschriften für die Zone I

Zum Schutz der Innenstadt gelten für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan (Beilage 4) farblich dargestellten Bereiche, dass zudem

- a) Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung für Nutzungen im selben Gebäude oder für Nutzungen in der zweiten und dritten Bautiefe, die über das betreffende Gebäude fußläufig erschlossen sind, errichtet werden dürfen. Pro Nutzung (z.B. Betrieb) darf an einer Fassade jeweils höchstens eine Werbeanlage angebracht werden. Ausgenommen sind historische Werbeanlagen wie etwa Zunftzeichen,

- b) Ankündigungen und Werbeanlagen nur an Gebäuden angebracht werden dürfen,
- c) Werbeanlagen nicht über die Parapetfläche (entspricht Unterkante Fenstersims) des ersten Obergeschoßes reichen dürfen,
- d) Werbeanlagen nicht mehr als insgesamt 35% der straßenseitigen Gebäudelänge (Gebäudekante) einnehmen und eine maximale Höhe und Ausladung von 1,25m aufweisen dürfen.

§ 7 **Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht**

Durch diese Verordnung wird die Bewilligungspflicht von Ankündigungen und Werbeanlagen nach dem Baugesetz nicht berührt.

§ 8 **Ausnahmen**

Die Baubehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn auf Grund der besonderen Ausgestaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Standortes die Zielsetzungen dieser Verordnung dennoch gewahrt bleiben.

§ 9

Die Verordnung sowie die zugehörigen Lagepläne zu § 4, 5 und 6 dieser Verordnung liegen im Amt der Stadt Hohenems zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 16.12.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Richard Amann



The image shows a blue ink signature of 'DI Richard Amann' on the left, and to its right is a circular blue official seal. The seal contains a shield with a figure, the word 'Stadt' at the top, and 'Hohenems' around the bottom edge.

Anlagen:

Beilage 1: Standorte für Werbeanlagen gemäß §4 lit b WerbeanlagenVO

Beilage 2: Wegweisung zu Ortsteilen, Betriebsgebieten gemäß §5 lit a WerbeanlagenVO

Beilage 3: Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen gemäß §5 lit c WerbeanlagenVO

Beilage 4: Lageplan Zone I gemäß § 6 WerbeanlagenVO

